Einführende Hinweise zur neuen VOB Teil A bzw. zu den Änderungen der VOB Teil B

Die Überarbeitung der VOB/A war notwendig geworden durch die Änderung der Baukoordinierungsrichtlinie 71/305/EWG. Die Änderungsrichtlinie vom 18. Juli 1989, 89/440/EWG, muß bis 19. Juli 1990 in die nationalen Vergaberegelungen umgesetzt sein. Alle damit nicht in Zusammenhang stehenden Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sind zurückgestellt. Die Novellierungsarbeiten an der VOB/A müssen aller Voraussicht nach bereits noch im Herbst 1990 aus Anlaß der anstehenden Verabschiedung der sogenannten EG-Sektorenrichtlinie erneut aufgenommen werden. Dabei werden die vorliegenden Änderungsvorschläge behandelt.

In der VOB Ausgabe 1973 waren die nur für die EG-Vergaben geltenden Regelungen in den Text der jeweiligen Paragraphen eingearbeitet worden; da diese speziellen Regelungen umfangreicher und zahlreicher geworden sind, war eine Einarbeitung in den Text nicht mehr sachgerecht; sie wurden – ebenso wie in der VOL/A – jeweils in a-Paragraphen aufgenommen.

Der Anwenderkreis der VOB wurde durch die EG-Baukoordinierungsrichtlinie 1989 wesentlich erweitert.

1. Die Bestimmungen der a-Paragraphen gelten für folgende öffentliche Auftraggeber:
   a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden und alle übrigen Gebietskörperschaften,
   b) die bundes-, landes- und gemeindeunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen),
   c) die aus Gebietskörperschaften (Buchstabe a) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Buchstabe b) bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts,
   d) die juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gebietskörperschaften (Buchstabe a), juristische Personen des öffentlichen Rechts (Buchstabe b) oder Verbände des öffentlichen Rechts (Buchstabe c) allein oder gemeinsam mit Mehrheit unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind und die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen.
2. Die a-Paragraphen gelten auch, wenn die in Absatz 1 genannten Auftraggeber mit einem Unternehmer Verträge über die Erbringung einer